



# GEMEINDE SCHWEBHEIM

## 2. Änderung zum LANDKREIS SCHWEINFURT BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR.11 UNTERE HEIDE-SÜD M.1:1000

Die Gemeinde Schweinfurt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 31.05.1985 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Nach Art. 49 Abs.1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlußfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.



Schweinfurt, den 04.07.1985  
Gemeinde Schweinfurt  
1. Bürgermeister

Die ~~Satzung~~ Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 23.08.1985...  
ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist demnach § 12 Abs.3 BBauG rechtsverbindlich.



Schweinfurt, den 23.08.1985  
Landratsamt  
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Beschluß des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.07.85 Nr. 53-610-21 genehmigt worden.  
Schweinfurt, 23.07.1985  
I.A. Mainka, Oberregierungsrat

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 folgende FESTSETZUNGEN und HINWEISE:

#### 1. GRENZEN

--- Grenze des Geltungsbereichs

#### 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

#### 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,40  
GFZ Geschößflächenzahl z.B. GFZ 0,40  
DN 30° Dachneigung z.B. 30°

① Zahl der Vollgeschosse zwingend

#### 4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs.1, Nr.2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO)

O offene Bauweise  
D nur Doppelhaus zulässig  
Baugrenze  
Baulinie

#### 5. VERKEHRSFÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BBauG)

Streifenverkehrsflächen  
Gehwege  
Straßenbegrenzungslinie  
Parkplatz

#### 6. SONSTIGE PLANZEICHEN UND HINWEISE

Vorhandene Wohn- u. Nebengebäude  
Geplante Gebäude  
Bestehende Grenze  
Geplante Grenze  
Flurstücks-Nr.  
Bindendes Maß  
Grenze verschiedener Nutzungsgebiete  
Garage  
Höhenlinie

#### 7. WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 7.1 Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Geplante Gebäude müssen der Dachneigung des vorhandenen Gebäudes angeglichen werden.
- 7.2 Bei den mit Pfeilen (→) gekennzeichneten, geplanten oder vorhandenen Grenzen müssen die Gebäude mit einer Brandmauer an oder einer gemeinsamen Brandmauer auf der Grenze errichtet werden.
- 7.3 Der an der Westseite der Grundstücke Nr. 732 u. 732/8 vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Wenn einzelne Bäume durch Krankheit oder aus Altersgründen beseitigt werden, sind sie durch neue zu ersetzen.

Im Übrigen gelten die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes "Untere Heide-Süd" vom 21.07.78 geändert durch Tektur vom 9.12.82.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAGE DER GEMEINDE SCHWEBHEIM

AM 23.10.1984 geo. 29.85, 4.2.85

VOM

BÜRO FÜR ORTSPLANUNG, HOCH- und TIEFBAU  
DIPL.-ING. ARCHITEKT G. HAFNER, SCHWEINFURT  
GELDERSHEIMER STR. 6, TEL. 09721/8-58 98

*Hafner*